

# Ersatzversorgung

Gemeindewerke Schutterwald  
-Stromvertrieb- (GWS-V)  
Kirchstraße 2  
77746 Schutterwald  
Tel.: 0781/9606-28/29  
Fax: 9606-97

E-Mail: gemeindewerke@schutterwald.de

Im neuen Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 ist die „Ersatzversorgung mit Energie“ geregelt. Von Ersatzversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde aus dem Niederspannungsnetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, d.h. Strombezug ohne Liefervertrag.

Die Ersatzversorgung wird vom Grundversorger (im Netzgebiet der Gemeindewerke Schutterwald sind dies die Gemeindewerke Schutterwald-Stromvertrieb, kurz GWS-V) durchgeführt. Die Preise und Bedingungen der Ersatzversorgung entsprechen denen des Allgemeinen Stromtarifs (Grundversorgung) der GWS-Stromvertriebs.

Die Ersatzversorgung tritt nur in zwei Fällen ein: Wenn der bisherige Versorger seine Stromlieferung einstellt und der Abnehmer keinen neuen Vertrag abgeschlossen hat. Oder wenn ein Kunde uns mitteilt, dass er einen anderen Stromlieferungsvertrag abschließen möchte.

In beiden Fällen werden wir die Abnahmestelle sicher und zuverlässig bis zu drei Monate lang zu den Konditionen der Ersatzversorgung mit Strom beliefern. Hören wir in dieser Zeit nichts vom Abnehmer oder einem anderen Versorger, so erhält der Abnehmer in Zukunft auch weiterhin Strom von uns zu den jeweils gültigen Konditionen des Allgemeinen Stromtarifs der Gemeindewerke Schutterwald (Grundversorgung).

## Tarifblatt Ersatzversorgung 2020 (gültig ab dem 1. Januar 2020)

Grundtarif	Tarif	Einheit	Netto	netto inkl. Stromsteuer*	brutto **	
<b>Verbrauchspreis ohne Schwachlastregelung</b>	111	Cent/kWh	22,15	24,20	28,80	
Grundpreis*		Euro/Jahr	96,00		114,24	
<b>Verbrauchspreis mit Schwachlastregelung</b>	außerhalb der Schwachlastzeit (6-22 Uhr)	111	Cent/kWh	22,15	24,20	28,80
	innerhalb der Schwachlastzeit (22-6 Uhr)	113	Cent/kWh	17,20	19,25	22,91
Grundpreis*		Euro/Jahr	120,00		142,80	

### Hinweise/Erläuterungen:

\* Die Höhe des Grundpreises brutto hängt von der Art der Messeinrichtung ab. Dieser beträgt bei einer konventionellen Messeinrichtung 114,24 Euro/Jahr und bei moderner Messeinrichtung 121,14 Euro/Jahr. Bei Schwachlastmessung beträgt der Grundpreis bei einer konventionellen Messeinrichtung (einschl. Tarifschaltgerät) 142,80 Euro/Jahr und bei moderner Messeinrichtung 149,70 Euro/Jahr. Bei modernen Messeinrichtungen, intelligenten Messsystemen und bei zusätzlichem technischem Bedarf, der über den im Grundpreis aufgeführten Betrag hinausgeht, gelten die Verrechnungspreise des GWS-Netzbetriebs als grundzuständiger Messstellenbetreiber. Falls Sie einen anderen Messstellenbetreiber beauftragt haben, stellt Ihnen dieser einen Betrag anstelle des aufgeführten in Rechnung.

Die genannten Nettoverbrauchspreise enthalten Umlagen aufgrund Regelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), die Umlage nach § 19 Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV), die im Änderungsentwurf zum EnWG eingeführte Offshore-Netzumlage nach § 17f, die Umlage nach § 18 der Verordnung für abschaltbare Lasten, das Netznutzungsentgelt des GWS-Netzbetriebs und die Stromsteuer.

Sowohl für die Grundversorgung als auch für die Ersatzversorgung kommt ab dem 08.11.2006 die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus den Niederspannungsnetz Stromgrundversorgungsverordnung –StromGVV\*" zur Anwendung.

\* Die gesetzliche Stromsteuer beträgt seit dem 01.01.2007 für alle Stromtarife einheitlich 2,05 Cent/kWh.

\*\* Die Preise inklusive Umsatzsteuer (derzeit 19 %) sind gerundet. Im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 wird die abgesenkte Umsatzsteuer von 16 % berechnet. Die Korrektur erfolgt in Ihrer Verbrauchsabrechnung.

### Konzessionsabgabe

Im Entgelt ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der "Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 09. Januar 1992 (zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 07. Juli 2005) enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an die Gemeinde mit folgenden Höchstsätzen entrichtet:

- für die Stromlieferung an Tarifkunden außerhalb des Schwachlasttarifs	1,32 Cent/kWh
- für die Stromlieferung an Tarifkunden innerhalb des Schwachlasttarifs	0,61 Cent/kWh